

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz Museumstraße 7 1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/54

BMVRDJ-Z7.709a/0002-I 2/2019 BG, mit dem das Haftungsrecht geändert wird (Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)

Referent: VP Dr. Georg Friedrich Schwab, Rechtsanwalt in Wels

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der vorgeschlagene Entwurf ist aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft **abzulehnen**.

Vorauszuschicken ist, dass zum § 1320 ABGB eine konsolidierte Rechtslage im Sinne der seit langem bestehenden Gesetzesbestimmung und dazu eine einheitliche Judikatur der ordentlichen Gerichte einschließlich des Höchstgerichtes bestehen. Nachdem nach den Erläuternden Bemerkungen die im Entwurf angeführten Kriterien für Art und Umfang der Haftung ohnehin den von der Judikatur dazu schon vorgegebenen Grundsätzen entsprechen sollen, stellt sich schon aus diesem Grund die Frage der Sinnhaftigkeit einer Vorgehensweise, mit der ohnehin bereits bestehende und judizierte Voraussetzungen auch noch in einer Gesetzesbestimmung determiniert werden sollen.

Zudem ergibt sich, dass mit dem vorliegenden Entwurf eine genauere Präzisierung der Haftungskriterien **gerade nicht** vorgenommen wird, sprachlich handelt es sich bei den "zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren", bei der "erwartbaren Eigenverantwortung anderer Personen" und bei den "gebotenen Maßnahmen" um bloße **Leerformeln**, die im Streitfall ohnehin wiederum **von der Judikatur** mit Leben erfüllt werden müssten. Gleiches gilt für die Anführung einer "erwartbaren Eigenverantwortung der Besucher von Almen und Weiden"; die dazu genannten



Kriterien der "drohenden Gefahren durch die Alm- und Weidetierhaltung" und mehr noch der "Verkehrsübung" lassen weitesten interpretatorischen Spielraum durch die Judikatur zu und sind daher **als Gesetzesbestimmung überflüssig.**

Überdies ist nach der Formulierung des Entwurfs fraglich, ob die "erwartbare Eigenverantwortung" von "Besuchern" eine andere rechtliche Qualität als jene von "anderen Personen" haben soll.

In rechtsstaatlicher Hinsicht besonders bedenklich erscheint schließlich der Verweis des Entwurfs auf "anerkannte Standards der Viehhaltung" bzw. auf "anwendbare Verhaltensregeln", weil damit erkennbar beabsichtigt ist, derartige Regelungen in die Hand von (gesetzlichen) Interessenvertretungen zu geben. Es kann nicht angehen, dass grundlegende Voraussetzungen des Haftungsrechtes im Sinne der österreichischen Schadenersatzbestimmungen für einen Teilbereich guasi als "Verordnungsermächtigung" maßgebliche Kompetenz in die einer Interessenvertretung übertragen werden. Auch diesbezüglich ist der den Gerichten aufgrund geltenden Rechts auferlegten näheren Determinierung Haftungsvoraussetzung im Einzelfall anhand der schon seit langem bestehenden und bewährten Auslegung des Haftungsrechtes eindeutig der Vorzug zu geben.

Sicherlich beachtlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass mit dem Entwurf ganz offenbar ein **Sonderrecht** für die "Alm- und Weidetierhaltung" geschaffen wird, das ebenso offenbar nicht auf Haftungsfälle mit Bezug z.B. auf die Flächentierhaltung, aber auch sonstige Haftungsfälle, die mit Wegen und Tierhaltungen zu tun haben, anzuwenden ist bzw. e contrario auf derartige Fälle in Hinkunft gar nicht mehr angewendet werden darf. Dies erscheint weder erforderlich noch sachgerecht.

Zusammenfassend handelt es sich beim vorliegenden Gesetzesentwurf nach Ansicht des ÖRAK um ein durchaus verzichtbares Beispiel für eine noch dazu missglückte **Anlassgesetzgebung**, weshalb diesem Gesetzesvorhaben entgegengetreten wird.

Wien, am 3. Mai 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Or. Rupert Wolff Präsident